



# Verwaltungsgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

## Urteil

**1 A 7949/17**

In der Verwaltungsrechtssache

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- Außenstelle Oldenburg - ,

Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - 6970337-231 -

– Beklagte –

wegen Asyl (Côte d'Ivoire)

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 11. April 2019 durch die Richterin am Amtsgericht als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

## **Tatbestand**

Der Kläger ist ivorischer Staatsangehöriger christlichen Glaubens und gehört dem Volk der [REDACTED] an. Er reiste am 24.10.2016 auf dem Landweg über Italien in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 31.10.2016 einen Asylantrag.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgte am 11.04.2017. Die Kläger trug dort im Wesentlichen vor, dass er aufgrund seiner politischen Aktivitäten für die FPI in der Côte d'Ivoire verfolgt worden sei. Er sei ein Unterstützer des Präsidenten Gbagbo und Sekretär der Studentenorganisation FESCI, die von Gbagbo ins Leben gerufen worden sei. Er habe 2011 auch dessen Wahlkampf unterstützt. Er sei für die FPI in seiner Stadt verantwortlich und für die Organisation von Meetings zuständig gewesen. Sein Leben sei dann in Gefahr gewesen und er sei nach Ghana geflohen. Als sich die Lage in der Côte d'Ivoire beruhigt habe, sei der Kläger nach Korhogo gegangen, um dort sein Studium zu beginnen. Er habe dort zwischen 2012 und 2015 studiert und seine politischen Aktivitäten fortgeführt. Sein Studium habe er mit dem Bachelor of Arts abgeschlossen. Er habe die Bewegung „Cellule sociale et sécurité“ gegründet. Im Wahlkampf 2015 habe sich diese Bewegung mit der FPI zur „Coalition National pour le Changement“ zusammengetan. Diese Koalition sei gegen die Ideologie von Präsidenten Ouattara gewesen. Am 15.10.2015 sei ein Meeting der Koalition in Korhogo geplant gewesen. Die Regierung habe jedoch Männer geschickt, die das Meeting gestört und Gegenstände zerstört hätten. Es seien Menschen verletzt und ein Student getötet worden. Die Männer, die zu dieser Veranstaltung gekommen seien, hätten ihn als politisch engagierten Menschen identifizieren können. Er habe drei Tage lang nicht schlafen und sich bei einem Freund verstecken müssen. Er sei dann von seinem Vermieter angerufen worden, der gesagt habe, dass er gesucht werde auf Anordnung der politischen Autoritäten von Korhogo, weil er als Unterstützer Gbagbos bekannt sei. Daraufhin sei er nach Lalbar gefahren und habe dort zwei Monate lang bei einem alten Mann von der Ethnie der Senefo gelebt. Dieser Mann sei krank geworden und habe deshalb Besuch von seinem Enkel bekommen. Dieser Enkel sei beim Militär in Korhogo tätig gewesen. Der Enkel habe seinen Großvater darüber informiert, dass sein Gast gesucht werde und er ein Foto des Klägers in seinem Büro stehen habe. Der alte Mann habe den Kläger dann informiert, dass er sich in Gefahr befinde und ihn nach Burkina Faso gefahren und ihm ein wenig Geld geschenkt, damit er seine Reise fortsetzen könne.

Mit Bescheid vom 06.10.2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Asylenerkennung und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutzes ab (Nummer 1-3). Es stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach

§ 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz nicht vorliegen (Nummer 4) und drohte die Abschiebung in die Elfenbeinküste an (Nummer 5). Darüber hinaus befristete es das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate (Nummer 6). Zur Begründung führte die Beklagte unter anderem aus, bei Wahrunterstellung des Sachvortrags stellten die vom Kläger geschilderten Vorfälle keine Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a AsylG dar, weil er angegeben habe, dass das Meeting der Koalition von Personen gestört worden, die von der Regierung geschickt worden seien und den Kläger als politisch engagierten Mensch identifiziert hätten. Der Kläger müsse bei der Rückkehr in sein Heimatland wegen seiner Unterstützung für Laurent Gbagbo keine flüchtlingsschutzrelevante Verfolgung fürchten, da sich seit dessen Festnahme im April 2011 die innenpolitische Lage stabilisiert habe.

Der Kläger hat am 17.10.2017 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er unter anderem vor, dass er aus Furcht um Leib und Leben aus der Elfenbeinküste fliehen musste. Der Grund seien die früheren politischen Aktivitäten des Klägers und dessen Eintreten zugunsten der FPI bzw. als Unterstützer des damaligen Präsidenten Gbagbo. Bei einer Wahlkampfveranstaltung im Oktober 2015, die gewaltsam von regierungstreuen Personen gestört worden sei, seien Menschen verletzt und sogar ein Student getötet worden. Der Kläger sei als einer der Aktivisten identifiziert worden und habe sich daraufhin versteckt halten müssen. Sein erstes Versteck habe er nach drei Tagen verlassen, ein weiteres nach gut zwei Monaten, nachdem er dort aufgespürt worden sei. Eine weitere inländische Fluchtalternative habe ihm real nicht mehr zur Verfügung gestanden. Ebenso wenig habe er sich Hilfe suchend an die Polizei oder sonstige staatliche Institution wenden können, da diese alle Ouattara-dominiert waren bzw. sind.

Mit Gerichtsbescheid vom 05.02.2019, dem Prozessbevollmächtigten des Klägers zugestellt am 08.02.2019, hat die Einzelrichterin die Klage abgewiesen. Am 19.02.2019 hat der Kläger ohne weitere Begründung die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06.10.2017, zugestellt am 11.10.2017 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise, ihm subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzusprechen und weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt die angefochtene Entscheidung.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Darüber hinaus wird Bezug genommen auf die Erkenntnismittel, die in der Liste des Gerichts geführt werden, auf die die Beteiligten hingewiesen worden sind.

## **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG oder auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG.

Zur Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Begründung des angefochtenen Bescheides vom 06.10.2017 verwiesen, der die Einzelrichterin folgt (§ 77 Abs. 2 AsylG). Darüber hinaus folgt die Einzelrichterin der Begründung des Gerichtsbescheids vom 05.02.2019 (§ 84 Abs. 4 VwGO). An der in Bescheid und Gerichtsbescheid mitgeteilten Einschätzung hält die Einzelrichterin auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage fest. In dem Bescheid und dem Gerichtsbescheid ist die Frage der Unbegründetheit des klägerischen Begehrens erschöpfend geklärt worden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Februar 1992 - 2 BvR 77/90 -, InfAuslR 1992, 149, 151).

Der Kläger ist den ihm aus dem Bescheid und dem Gerichtsbescheid bekannten rechtlichen Erwägungen in der mündlichen Verhandlung nicht substantiiert entgegengetreten, sondern hat sich auch auf entsprechende Nachfrage der Einzelrichterin darauf beschränkt, in Einzelheiten seines bereits berichteten – und der rechtlichen Würdigung im Bescheid und im Gerichtsbescheid zugrunde gelegten – Verfolgungsschicksals hervorzuheben.

Soweit der Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat, dass er nicht nur ein kleines Rädchen im System gewesen sei, sondern auf Universitätsebene eine größere Rolle gespielt habe, so teilt das Gericht diese Einschätzung nicht. Er will nach eigenen Angaben die Organisation „Cellule sociale et sécurité“ gegründet haben, die sich nach seinen Ausführungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung Ansprechpartner gewesen sei, wenn ein Student Probleme gehabt habe. Außerdem hätten sie

organisiert, dass die Uni neue Bücher bekommen habe und seien dabei auch von dem Mobilfunkunternehmen MTN unterstützt worden. Dem Vortrag des Klägers kann bereits nicht entnommen werden, dass es sich bei der von ihm gegründeten Studentenorganisation, die selbst von einem Mobilfunkunternehmen unterstützt worden sei, um eine politische Organisation handelt. Dass diese Organisation schließlich in dem Parteienbündnis CNC aufgegangen sei – wie von seiner Prozessbevollmächtigten im Termin angedeutet – und vom Kläger noch in der Anhörung beim Bundesamt ausgeführt, hat er selbst in seiner persönlichen Anhörung nicht mehr erklärt. Unter Berücksichtigung seines Vortrags in der mündlichen Verhandlung ist es auch nicht plausibel, warum eine Organisation, die sich als Ansprechpartner für studentische Belange sieht und zwischen Verwaltung und Studenten vermittelt sowie sich für die Neuanschaffung von Büchern organisiert, in der Oppositionspartei aufgehen sollte. Diesen Vortrag erachtet das Gericht auch deshalb für unglaubhaft, weil der Kläger im Rahmen der Anhörung noch erklärt hat, seine Organisation habe sich mit der FPI zur „Coalition National pour Changement“. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Kläger die Organisation dagegen auch nach ausdrücklicher Nachfrage des Gerichts „Coalition pour le Changement de la Côte d’Ivoire“ genannt. Nach Recherche bei wikipedia ([https://fr.wikipedia.org/wiki/Coalition\\_nationale\\_pour\\_le\\_changement\\_\(C%C3%B4te\\_d%27Ivoire\)](https://fr.wikipedia.org/wiki/Coalition_nationale_pour_le_changement_(C%C3%B4te_d%27Ivoire))) hat sich die „Cellule sociale et sécurité“ dem Parteienbündnis „Coalition nationale pour le changement (CNC)“, deren Veranstaltung der Kläger am 15.08.2015 der Kläger am 15.08.2015 besucht haben will, nicht angeschlossen. Aus der Charte der CNC ergeben sich alle Vertragsparteien (vgl. <http://lider-ci.org/wp-content/uploads/2015/05/CNC-charte-sign%C3%A9e-le-15-mai-2015.pdf>). Hierzu gehört jedoch nicht die vom Kläger gegründete Studentenorganisation.

Soweit er weiter vorträgt, die Veranstaltung der CNC vom 15.08.2015 in Korhogo besucht und mitorganisiert zu haben, so hat das Gericht zum einen Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieses Vortrags und zum anderen, dass dem Kläger selbst bei Wahrunterstellung dieses Vortrags deshalb heute noch Verfolgung droht. Denn zum einen hat der Kläger sich bei den Erzählungen erneut sehr auf das Kerngeschehen beschränkt, dabei jedoch zum einen den Namen des Parteienbündnisses im Rahmen der mündlichen Verhandlung und bei der Anhörung beim Bundesamt und zum anderen den Platz auf dem das Meeting stattgefunden haben soll, unterschiedlich bezeichnet. Der Kläger bezeichnet den Platz einmal als „Place de la République“ und einmal als „Place Independent de Korhogo“. Auch der vermeintliche Verfolger des Klägers ist einmal der Sohn und einmal der Enkel des alten Mannes. Der Kläger hat in der Verhandlung lediglich erklärt, das Meeting als einfaches FPI-Mitglied mitorganisiert zu haben ohne den Begriff der Organi-

sation mit Leben zu füllen, sodass überhaupt nachvollziehbar ist, weshalb man den Kläger nach Auflösung des Meetings im ganzen Land verfolgen sollte und weshalb er eine derartige Verfolgung noch heute fürchtet. Dagegen hat der Kläger, wie auch schon vom Bundesamt ausgeführt, nicht plausibel erklären können, wie er sein Studium in Korhogo beenden konnte. Es ist auch unklar geblieben, wann er es beendet hat und weshalb er überhaupt in einem kleinen Ort in die Nähe von Lalbar zu einem im bis dahin unbekanntem Mann gegangen ist. In der Anhörung beim Gericht soll der Sohn des alten Mannes zu ihm gesagt haben, dass er gesucht werde und er dann Kollegen gerufen habe, die ihn festnehmen sollten. Weshalb dieser dann nicht selbst die Festnahme vorgenommen bzw. die Flucht des Klägers zu verhindern versucht hat, ist für das Gericht nicht plausibel. Nicht nachvollziehbar ist auch, warum der Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung erstmals vorträgt, dass auch er selbst im Rahmen dieser Veranstaltung mit einem Messer verletzt worden sei.

Jedenfalls bleibt festzuhalten, dass sich die innenpolitische Lage in der Elfenbeinküste seit den blutigen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Machtübernahme des nunmehr amtierenden Präsidenten Ouattara dahingehend stabilisiert hat, dass eine (strafrechtliche) Verfolgung und politische oder staatliche Repression aus dem Ausland zurückkehrender Anhänger des ehemaligen Präsidenten Gbagbo grundsätzlich nicht mehr zu befürchten ist. Bereits im Jahr 2013 sind die Übergriffe der Sicherheitskräfte im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Situation der Opposition, 10.02.2014, S. 12). Organisierte Gruppierungen, die in den Krisenjahren Repressionen gegen Dritte ausgeübt haben, sind inzwischen weitestgehend aufgelöst (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Côte d'Ivoire (Stand Juni 2018), 03.08.2018, S. 11). Darüber hinaus hat Präsident Alassane Ouattara im Dezember 2015 der vollständigen oder teilweisen Aufhebung der Verurteilungen von mehr als 3000 Personen zugestimmt, die seit den gewaltsamen Auseinandersetzungen nach den Wahlen inhaftiert waren (Amnesty International, Amnesty Report 2016 Côte d'Ivoire, 24.02.2016). Während der Krisenjahre Geflüchtete sind ferner inzwischen weitestgehend (zu ca. 90%) zurückgekehrt und reintegriert; exilpolitische Aktivitäten im Ausland finden daher nicht statt (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Côte d'Ivoire (Stand Juni 2018), 03.08.2018, S. 10; UNHCR, Côte d'Ivoire: COI Compilation, August 2017, S. 71f.). Im Übrigen hat die Oppositionspartei des ehemaligen Präsidenten auch an den letzten Parlamentswahlen am 18.12.2016 wieder teilgenommen und ist – wie zuvor – im Parlament vertreten. Da sie jedoch aufgrund der Boykottierung eines Flügels - mittlerweile ist die Partei aufgespalten zwischen Aboudramane Sangare, dem Repräsentanten der Hardliner-Fraktion, die die Freilassung von Laurent Gbagbo verlangt, und Pascal Affi Nguessan, dem Präsidenten

der FPI (vgl. CORI, The treatment of Ivorian Popular Front (FPI)/Gbagbo supporters in Côte d'Ivoire by both state and non-state actors, 17.08.2016 – Côte d'Ivoire, S. 3) - nur noch drei Sitze für sich gewinnen konnte, stellt sie keinerlei Gegengewicht zu den Regierungsparteien mehr dar (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Côte d'Ivoire (Stand Juni 2018), 03.08.2018, S. 1).

Ausgehend hiervon vermag das Gericht nicht zu erkennen, dass dem Kläger bei seiner Rückkehr Verfolgungshandlungen aufgrund seiner FPI und FESCI-Mitgliedschaft sowie der Mitorganisation der Veranstaltung vom 15.08.2015 der CNC in Korhogo drohen.

Nach Einschätzung des Gerichts besteht nur noch für enge Vertraute Gbagbos, wie zum Beispiel ehemalige Mitglieder der Leibgarde des Ehepaars Gbagbo, ranghohe (nunmehr) Oppositionspolitiker und Parteimitglieder bzw. Unterstützer mit herausragender Funktion oder Beteiligte an Gräueltaten und Gewaltdelikten die Gefahr einer staatlichen Verfolgung, die zum Teil aber auch als berechtigte Strafverfolgung zu bewerten wäre (so auch VG Würzburg, Urteil vom 03.05.2018 – W 2 K 17.33457 –, juris, Rn. 21; VG Oldenburg, Urteil vom 22.06.2018 – 6 A 674/16). Zu diesem besonders gefährdeten Personenkreis zählt der Kläger indes nicht. Er ist nach eigenen Angaben im Rahmen der mündlichen Verhandlung lediglich ein einfaches Mitglied der FPI gewesen und bei Wahrunterstellung seines Vortrags zudem Mitglied der FESCI und Mitveranstalter des Meetings der CNC von [REDACTED]. Der Kläger hat daher selbst nach eigenen Angaben nicht eine ihn derart aus der Masse der Gbagbo-Anhänger heraushebende, exponierte Stellung in der Bewegung innegehabt, dass dadurch das besondere Augenmerk der staatlichen Organe auf ihn gelenkt werden könnte. Einen überörtlichen Bekanntheitsgrad hat er jedenfalls nicht erlangt. Erst Recht kann nicht festgestellt werden, dass er mit überregional herausgehobenen Mitgliedern der damaligen Führungskräfte der FPI eng verbunden gewesen wäre. Nach Auskunft des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl Österreich (Anfragebeantwortung der Staatendokumentation – Elfenbeinküste, Gbagbo-Sympathisanten und Staatsbürgerschaft, 19.02.2018, S. 10 f.) wird die Rückführung von einfachen Sympathisanten von Laurent Gbagbo von der Regierung auch akzeptiert.

Soweit der Kläger geltend macht, dass es weiterhin zu Verhaftungen auch nach dem Ende der Unruhen kommt, so sind diese nach Einschätzung des Gerichts weitaus seltener und bilden Einzelschicksale ab, die regelmäßig ranghohe (nunmehr) Oppositionspolitiker beziehungsweise Personen mit engem Bezug zu dem ehemaligen Präsidenten, wie zum Beispiel ehemalige Mitglieder der Leibgarde des Ehepaars Gbagbo, betreffen. Zu diesem besonders gefährdeten Personenkreis gehört der Kläger hingegen nicht. Ferner ist auch nicht ersichtlich, dass der Kläger während der Zeit der Unruhen menschen-

rechtswidrige Handlungen gegenüber seinen politischen Gegnern vornahm, die nunmehr strafrechtlich verfolgt werden würden. Nachdem nunmehr sogar von der Rückkehr hochrangiger Anhänger in die Côte d'Ivoire berichtet wird, ist davon auszugehen, dass dem Kläger, der wie weite Teile der Bevölkerung Gbagbo ohne herausragende Funktion unterstützt hat und geflohen ist, bevor er selbst in ernsthafte Auseinandersetzungen verwickelt wurde, keine Verfolgungsgefahr – mehr – droht (vgl. auch VG Lüneburg, Urteil vom 16.01.2018 - 6 A 278/17 - juris; VG München, Beschluss vom 11.08.2017 - M 21 S 17.43339 -, juris Rn. 19; VG Braunschweig, Urteil vom 07.06.2017 - 5 A 1220/16 -, juris).

Die Abschiebungsandrohung erweist sich zudem nach §§ 34 Abs. 1, 38 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG als rechtmäßig. Auch die nach § 11 Abs. 2 Satz 1, 3 Satz 1 AufenthG zu treffende Entscheidung hinsichtlich der Beschränkung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots, welche sich mit einer Frist von 30 Monaten im mittleren Rahmen des § 11 Abs. 3 Satz 2 AufenthG bewegt, ist angemessen und rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach alledem war die Klage insgesamt mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antragsteller muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.